

Satzung der Initiative Pilgern bewegt e.V. i.G.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr (Absätze 1.1. bis 1.5.)

- 1.1. Der Verein führt den Namen: **Initiative Pilgern bewegt e.V.**
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in 10117 Berlin.
- 1.3. Die Vereinsarbeit umfasst das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.4. Der Verein soll in das Vereinsregister des AG - Charlottenburg eingetragen werden.
- 1.5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2006.

§2 Zweck und Aufgaben (Absätze 2.1. bis 2.5.)

- 2.1. Die Förderung des Pilgerns in Deutschland.
Die Initiative Pilgern bewegt verfolgt die Förderung traditionellen Brauchtums, unter besonderer Berücksichtigung kirchlicher Aspekte.
Fördern des Pilgern heißt insbesondere
 - Information zu Hintergründen, Zielen, Sinn des Pilgerns generell geben
 - Menschen die Möglichkeit zu bieten, ihre Spiritualität zu vertiefen, Sinnsuche zu fördern
 - Bekannt machen alter Pilgerwege in Deutschland
 - Wegbeschreibungen, besondere Plätze, Historie, Menschen auf diesen Wegen benennen
 - Neue Pilgerwege öffnen
 - Teilstücke, wo immer erforderlich, barrierefrei zu gestalten
 - Ehrenamtliche Pilgerführer ausbilden, als Führer für Pilger generell und für Menschen mit Handicap
 - Kennzeichnen der Wege
 - Spendenaufrufe für Beschilderung, Ausbildung der Pilgerführer, barrierefreie Gestaltung der Wege
 - Über Spendenaufrufe auch für Bedürftige die Möglichkeit schaffen, ihren Pilgerweg zu gehen
 - Diese Informationen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich machen
 - Information betroffener Gruppen (Menschen mit Handicap) über Pilgerreisemöglichkeiten
 - Der e.V. wird jedoch nicht selbst als Reiseveranstalter auftreten
- 2.2. Der Erfahrungs- und Informationsaustausch mit Organisationen, Institutionen und Verbänden zur Förderung des Vereinszwecks.
- 2.3. Der Verein ist gemeinnützig tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
Sofern sich Überschüsse ergeben, werden diese zur Erfüllung der Aufgaben verwendet.
- 2.4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder sonstige mittelbare Leistungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Aus Billigkeitsgründen kann Kostenerstattung gewährleistet werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft (Absätze 3.1. bis 3.4.)

- 3.1. Der Verein hat: a) persönliche Mitgliedschaften
 - b) fördernde Mitgliedschaften und
 - c) Ehrenmitgliedschaften.
- 3.1.1. Persönliche Mitglieder sind Personen, die sich für die Zwecke der Initiative ehrenamtlich einsetzen und die sich zur Einhaltung der Satzung verpflichten.
- 3.1.2. Fördernde Mitgliedschaft kann jede volljährige natürliche oder juristische Person, die sich zur Einhaltung der Satzung und zur Förderung des Vereinszwecks verpflichtet und dazu in der Lage ist, erhalten.
- 3.1.3. Die Ehrenmitgliedschaft wird nur an natürliche Personen vergeben, die sich im besonderen Maße um die Belange des Vereins hervorsetzten haben.
Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit vergeben.
- 3.2. Der Erwerb einer Mitgliedschaft ist nur über die Beitrittserklärung möglich, welche vollständig ausgefüllt an den Vorstand einzureichen ist. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen über die Aufnahme. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe hierfür zu nennen.
- 3.3. Das Mitglied ist berechtigt, zusammen mit seinem Nachfolger die Übertragung der laufenden Mitgliedschaft auf seinen Nachfolger zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand, bei Ablehnung erlischt die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres. Eine neue Beantragung ist möglich.
- 3.4. Die Satzung bekommt jedes Mitglied ausgehändigt. Eine unterschriebene Kopie verbleibt im Verein. Das Mitglied anerkennt die Satzung durch geleistete Unterschrift.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft (Absätze 4.1. bis 4.7.)

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Austritt aus dem Verein oder durch Tod.
Bei juristischen Personen durch Liquidation, Löschung oder bei Stellung eines Insolvenzantrags.
- 4.2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand über die Geschäftsstelle. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Frist von 6 Monaten einzuhalten ist. Bei nichtfristgerechter Einreichung muss der Beitrag für ein weiteres Jahr gezahlt werden.

- 4.3. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung in Rückstand ist. Die Streichung darf erst vollzogen werden, wenn die Streichung mit der 2. Mahnung angekündigt wurde und nach Absenden der 2. Mahnung eine Frist von 4 Wochen verstrichen ist. Sollte eine Mahnung nicht zugestellt werden können (unbekannte Adresse, unbekannt verzogen usw.), wird nach einer Frist von 4 Wochen vom Vorstand die Streichung vollzogen.
- 4.4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, seinen Pflichten nicht nachkommt oder Missbrauch festgestellt wird:
Der Ausschluss muss begründet und per Einschreiben/Rückschein zugestellt werden.
Das Mitglied kann gegen den Beschluss innerhalb von vier Wochen nach dessen Zustellung schriftlich beim Verein Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung; bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- 4.5. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen.
- 4.6. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins - gleich aus welchem Grunde. Es erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewährung von Zahlungen inklusive etwaiger Ersatzleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 4.7. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft wird das Mitglied von finanziellen Verpflichtungen, die bis zum Wirksamwerden des Erlöschens entstanden sind, nicht entbunden.

§5 Beitragsordnung (Absätze 5.1. bis 5.6.)

- 5.1. Die Beitragsordnung dient zur Deckung der Vereinskosten und wird gesondert geregelt. Sie wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen oder geändert.
- 5.2. Bei Aufnahme ist eine einmalige Aufnahmegebühr fällig. Mit diesem Beitrag wird die Voraussetzung einer Mitgliedschaft geschaffen.
- 5.3. In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und Zahlungsmodalitäten geregelt.
- 5.4. Vergünstigung wird gewährt, wenn ein Mitglied innerhalb eines Jahres beitrifft (Quartalsbeitrag).
- 5.5. Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu entrichten.
- 5.6. Die Beitragsordnung wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder verabschiedet. Das Mitglied anerkennt die jeweils gültige Beitragsordnung.

§6 Rechte der Mitglieder (Absätze 6.1. bis 6.5.)

- 6.1. In der Mitgliederversammlung hat nach §3 Absatz 3.11. jedes Mitglied 2 Stimmen.
- 6.1.1. Die Mitglieder aus §3 Absatz 3.1.2., 3.1.3. ermitteln pro Mitgliedergruppe einen Sprecher, der dann mit einer Stimme die Rechte der jeweiligen Mitgliedergruppe vertritt.
- 6.2. Die Mitglieder sind aufgerufen, die Vereinsarbeit durch Vorschläge und Anregungen zu fördern.
- 6.3. Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Ausübung der Rechte, die der Mitgliederversammlung zustehen. Es kann Anträge zur Abstimmung stellen (siehe 9.6.).
- 6.4. Teilnahme an den Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins.
- 6.5. Inanspruchnahme der Interessenvertretung durch den Verein gemäß §2.

§7 Pflichten der Mitglieder (Absätze 7.1. bis 7.7.)

- 7.1. Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - 7.1.1. Die Satzungsbestimmungen zu erfüllen.
 - 7.1.2. An den Zielen und Beschlüssen aktiv und gewissenhaft mitzuarbeiten.
 - 7.1.3. Die zur Förderung des allgemeinen Interesses angeforderten Aufschlüsse zu geben und durch Mitteilungen über fachliche Erfahrungen, den Verein bei Veröffentlichungen, Bekanntmachungen, Eingaben zu unterstützen.
 - 7.1.4. Die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten.
- 7.2. Die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen und Sitzungen ist Bestandteil einer ordentlichen Mitgliedschaft.
- 7.3. Vertraulichkeit über interne Vereinsangelegenheiten gegenüber Dritten zu wahren.
- 7.4. Die Mitglieder übernehmen im Rahmen der Möglichkeiten und des Zumutbaren unentgeltlich Aufgaben, die vom Vorstand vergeben werden.
- 7.5. Die Mitglieder verpflichten sich, Änderungen oder Abweichungen zur Beitrittserklärung umgehend der Geschäftsstelle zu melden.
- 7.6. Der Antragssteller (Beitrittserklärung) verpflichtet sich zu einer ordentlichen Mitgliedschaft. Er alleine ist insbesondere für die Bezahlung der Beiträge verantwortlich.
- 7.7. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich jeder Handlung zu enthalten, die das Interesse des Vereins schädigen.

§8 Organe (Absatz 8.1.)

- 8.1. Die Organe sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Beirat

§9 Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung (Absatz 9.1. bis 9.12.)

- 9.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 9.2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen zwei Wochen schriftlich einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- 9.3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Ist keiner von ihnen anwesend, bestimmt die Versammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen bestimmt der Vorsitzende oder der Versammlungsleiter für die Dauer des Wahlvorgangs einen Wahlleiter, der nicht dem Vorstand angehören darf.
- 9.4. Der Wahlleiter bestimmt die Art der Abstimmung und ist für den korrekten Ablauf verantwortlich.
- 9.5. Kandidaturen müssen mindestens 30 Tage vor der Wahl schriftlich beim Vorstand vorliegen. Sollten keine Vorschläge eingehen, so kann in der Versammlung ein Kandidat vorgeschlagen werden.
- 9.6. Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Wochen vor einer Mitgliederversammlung über die Geschäftsstelle beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Ergänzung ist den Mitgliedern spätestens 6 Tage vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- 9.7. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ½ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- 9.8. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Grundsätze der Vereinsarbeit, für die nicht ein anderes Verbandsorgan zuständig ist und beschließt über:
 - die Zustimmung zum Jahresbericht
 - den Kassenbericht mit Kassenprüfungsbericht
 - Entlastung des Vorstands
 - Genehmigung des Wirtschaftsplan und Grundsatzfragen
 - Wahl der Mitglieder von Vorstand, Beirat und Kassenprüfer
 - Beitragsordnung
 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - den Ausschluss von Mitgliedern
 - vorliegende Anträge
- 9.9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift mit einer Anwesenheitsliste angefertigt, die vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter unterzeichnet wird.
- 9.10. Ort und Termin der nächsten Mitgliederversammlung werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten festgelegt.
- 9.11. In der Mitgliederversammlung hat jedes persönliche Mitglied zwei Stimmen. Die Mitglieder aus 3.1.2., 3.1.3. ermitteln pro Mietgliedergruppe einen Sprecher, der dann mit einer Stimme die Rechte der jeweiligen Mitgliedergruppe vertritt.
- 9.12. Zur Ausübung des Stimmrechts können Mitglieder ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigen; ein Mitglied darf höchstens das Stimmrecht für ein weiteres Mitglied ausüben. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und dem Versammlungsleiter bis zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung (Absätze 10.1. bis 10.4.)

- 10.1. Abstimmungen und Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 10.2. Die Auflösung des Vereins kann durch einen zu diesem Zweck vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in namentlicher Abstimmung.
- 10.3. Die Auflösung des Vereins beschließende Mitgliederversammlung bestimmt auch die Bestellung des Liquidators und die gemeinnützigen Zwecke, für welche das Vereinsvermögen verwendet werden soll.
- 10.4. Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung können nur innerhalb von einer Frist von 4 Wochen nach der Zusendung des Protokolls, nach dem Datum des Wahlganges oder des Beschlusses unter Angabe der Anfechtungsgründe angefochten werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Anfechtung ausgeschlossen.

§11 Beirat (Absätze 11.1. bis 11.13.)

- 11.1. Mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen kann die Mitgliederversammlung einen Beirat bestellen. Die Kandidaten werden vom Vorstand vorgeschlagen.
- 11.2. Der Beirat sollte mindestens aus 5 Mitgliedern bestehen inkl. dem Beiratsvorsitzenden und setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Beiratsvorsitzenden
 - b) pro Bundesland (16) eine natürliche Person, die sich mit dem Thema Pilgern aus Gründen der Spiritualität, Organisation, Tourismus, Barrierefreiheit, kirchlichen oder sozialen Zwecken befasst
 - c) bis zu 3 Mitgliedern aus 3.1.2.
 - d) bis zu 3 Mitgliedern aus 3.1.3.
- 11.3. Gewählt werden können nur Mitglieder, die mindestens ein Jahr der jeweiligen Zugehörigkeit (3.1.) angehören. Die Mitgliedschaft im Beirat ist persönlich.
- 11.4. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahlperiode des Vorstands gewählt. Die Amtszeit des Beirats besteht bis zur Wahl eines neuen Beirats. Wiederwahl ist zulässig.
- 11.5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Mitglieds. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied.

- 11.6. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten sowie bei der Beschlussfassung, die außerhalb der Mitgliederversammlung gefasst werden müssen, zu unterstützen. Er nimmt die Aufgaben der Mitgliederversammlung zwischen deren Sitzung wahr. Der Beirat übernimmt Einladungen, die der Vorstand nicht wahrnehmen kann. Der Beirat macht dem Vorstand Vorschläge zur Geschäftsführung. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000,00 EURO beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt werden soll.
- 11.7. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 11.8. Der Beirat wird vom Vorstandsvorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens 6 Tagen mit Tagesordnung einberufen.
- 11.9. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens 7 Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von 6 Tagen nicht entsprochen, ist der Beiratsvorsitzende berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.
- 11.10. Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen. Die Leitung der Sitzung wird vom Beiratsvorsitzenden geführt; falls dieser verhindert ist, von einem Beiratsmitglied, das am längsten dem Verein angehört. Ein Beiratsmitglied kann sich nicht vertreten lassen.
- 11.11. Der Beirat kann zu besonderen Aufgaben beratende Arbeitskreise einrichten. Den Vorsitz der Arbeitskreise übernimmt der Beiratsvorsitzende oder ein anderes Beiratsmitglied.
- 11.12. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Die Beschlüsse sind rechtswirksam, wenn zumindest die Hälfte der Beiratsmitglieder abgestimmt hat und der Beiratsvorsitzende oder der die Versammlung Leitende anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Beiratssitzung. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt und gewertet. Die Form der Abstimmung beschließt der Beirat oder der die Versammlung Leitende selbst.
- 11.13. Der Beirat fertigt ein Ergebnisprotokoll an, welches mindestens die gefassten Beschlüsse enthält. Das Protokoll kann von jedem Mitglied des Vereins eingesehen werden. Das Protokoll wird vom Sitzungsleiter und gegebenenfalls vom Geschäftsführer unterschrieben. Die Beschlüsse werden in einem Beschlussbuch erfasst.

§12 Vorstand (Absätze 12.1. bis 12.10.)

- 12.1. Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
- Der Vorstand kann um bis zu 6 Beisitzer erweitert werden.
- 12.2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein vertreten. Im Innenverhältnis wird festgehalten, dass eine Vertretung des Vereins durch den stellvertretenden Vorsitzenden nur erfolgen kann, wenn der Vorsitzende verhindert ist oder in dessen Auftrag tätig wird.
- 12.3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit der Beisitzer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt werden können nur die Mitglieder aus §3 Absatz 3.1.1., für den Beisitzenden Vorstand auch aus 3.1.2. Die Amtszeit des Vorstandes währt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- 12.4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Mitglieds im Vorstand. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes kann der verbleibende Vorstand für die verbleibende Amtszeit einen Nachfolger bestimmen und die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung uneingeschränkt weiterführen. Vorstandsmitglieder können sich nicht vertreten lassen.
- 12.5. Der Vorsitzende beruft den Vorstand zu seinen Sitzungen ein. Der Vorsitzende hat auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern eine Vorstandssitzung einzuberufen. Die Einberufung hat innerhalb von 6 Tagen schriftlich, auch per E-Mail mit Tagesordnung zu erfolgen.
- 12.6. Die Leitung der Vorstandssitzung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter.
- 12.7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt und nicht gewertet. Über die Form der Abstimmung beschließt der Vorstand selbst.
- 12.8. Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche mindestens die Beschlüsse enthält und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist jedem Vorstandsmitglied und Beiratsmitglied zuzustellen.
- 12.9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 12.10. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist persönlich.

§13 Aufgaben des Vorstandes (Absatz 13.1.)

- 13.1. Der Vorstand übernimmt folgende Schwerpunkte:
- Vereinsstruktur und Politik
 - Repräsentationsaufgaben
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirats
 - Bildung von Ausschüssen und Arbeitskreisen

- Pflege und Förderung der Zusammenarbeit zu anderen Einrichtungen und Institutionen sowie Verbänden, die der Förderung des Pilgers dienen
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung und die Organisation
- Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
- Aufstellung des Haushaltsplans und Jahresabschlusses
- Bestellung des Geschäftsführers sowie die Aufsicht über die Geschäftsführung
- Vorbereitung eines Delegationsmodells zur Durchführung von Mitgliederversammlungen

§14 Entgelt für die Vorstands- und Beiratsarbeit (Absätze 14.1. bis 14.2.)

- 14.1. Die Tätigkeit ist als ehrenamtliche Tätigkeit anzusehen. Der Vorstand kann vom Verein für die zur Geschäftsbesorgung erforderlichen Aufwendungen Vorschuss verlangen, sofern die Mittel des Vereins, über die zu verfügen er berechtigt ist, dazu ausreichen, jedoch unter Einhaltung von 11.6.
- 14.2. Macht der Vorstand und auch der Beirat zum Zwecke der ihm obliegenden Geschäftsbesorgung Aufwendungen, die er nach den Umständen für erforderlich halten darf, so kann er vom Verein Aufwändungsersatz (§670 BGB) erhalten. Das gilt insbesondere für Reisekosten und all die Aufwendungen, die sich als notwendige Folge der Geschäftsbesorgung ergeben.
Aufwendungen müssen jedoch der wirtschaftlichen Lage des Vereins angepasst sein und das Steuerrecht muss einen Abzug zulassen.

§15 Geschäftsführung (Absätze 15.1. bis 15.7.)

- 15.1. Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle (Verwaltungssitz) einrichten. Diese Geschäftsstelle muss nicht am Sitz des Vereins tätig sein.
Die Geschäftsstelle wird von dem Geschäftsführer geführt. Der Geschäftsführer kann Mitglied des Vorstandes sein.
- 15.2. Der Geschäftsführer erledigt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Beirats und des Vorstandes.
Er ist der Mitgliederversammlung, die für seine Entlastung bei der Mitgliederversammlung zuständig ist, und dem Vorstand, der die Aufsicht über ihn führt, verantwortlich.
Er hat die Interessen des Vereins und der Mitglieder wahrzunehmen.
- 15.3. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane teil, außer es geht um Angelegenheiten, die seine eigene Person betreffen.
- 15.4. Der Geschäftsführer wird für die ihm zugewiesenen Aufgaben zum besonderen Vertreter im Sinne des §30 BGB ernannt.
- 15.5. Der Vorstand gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.
- 15.6. Die vom Geschäftsführer gemachten Aufwendungen werden nach §670 BGB geregelt, es sei denn, dass eine andere Regelung über einen Anstellungsvertrag mit dem Verein getroffen wird (siehe 14.2.).
- 15.7. Sofern keine andere Lösung als 15.6. getroffen wurde, obliegt es dem Verein, mit dem Geschäftsführer nach §675 BGB eine Vereinbarung zu treffen.

§16 Rechnungsprüfer (Absätze 16.1. bis 16.3.)

- 16.1. Die Mitgliederversammlung wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern zwei Rechnungsprüfer für 3 Jahre.
Wiederwahl ist zulässig.
- 16.2. Die Rechnungsprüfer prüfen jährlich das Rechnungswesen des Vereins. Sie berichten der Mitgliederversammlung über die Prüfung.
- 16.3. Der Bericht ist dem Vorstand zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

§17 Satzungsänderung (Absätze 17.1. bis 17.2.)

- 17.1. Eine Änderung der Satzung kann mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Änderung Gegenstand der mit der Einladung versandten Tagesordnung ist.
Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt.
- 17.2. Sollten infolge von Auflagen des Registergerichts oder anderen Behörden redaktionelle Satzungsänderungen erforderlich werden, kann der Vorstand dieses mit 3/4 Mehrheit vornehmen und hat die Mitglieder darüber zu informieren.

§18 Mitteilungspflicht & Geheimhaltung (Absätze 18.1. bis 18.2.)

- 18.1. Beschlüsse über Änderung in der Besetzung des Vorstandes, Satzungsänderungen sowie Auflösung des Vereins sind dem Registergericht anzuzeigen.
- 18.2. Alle Mitglieder und Ausschüsse unterliegen der Geheimhaltung.
Alle Arbeiten und Informationen sind streng vertraulich zu behandeln.

§ 19 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Diakonische Werk der EKD e.V. , die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§20 Inkrafttreten (Absätze 20.1. bis 20.3.)

20.1. Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 09.05.2006 festgestellt.

Sie tritt in Kraft mit der Eintragung ins Vereinsregister des AG Berlin.

20.2. Die Tätigkeit des Vereins beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand in der Gründungsversammlung gewählt wurde.

20.3. Der Gerichtsstand des Vereins ist Berlin.